



Durchstarten in Hilchenbach

Der kleine Wegweiser zur Gewerbebeanmeldung
und Neugründung



HILCHENBACH
Leben am Rothaarsteig

Die Gewerbeanmeldung

A. Wann muss ein Gewerbe angezeigt werden

1. Jede Aufnahme einer selbstständigen, gewerblichen Tätigkeit, ganz gleich ob sie haupt- oder nebenberuflich ausgeführt werden soll, ist anzeigepflichtig.
2. Ausschlaggebend für die Anzeigepflicht ist, dass die selbstständige, gewerbliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum ausgeübt und eine Gewinnerzielung angestrebt wird. Ausgenommen von dieser Pflicht sind freie Berufe (z.B. Journalisten/innen, Künstler/innen) sowie Land- und Forstwirte/innen.
3. Bei einem Einzelunternehmen muss der Inhaber das Gewerbe anzeigen. Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende anzusehen.
4. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) obliegt die Verpflichtung zur Anzeige der gesetzlichen Vertretung (z.B. Geschäftsführer/in einer GmbH).
5. Die Anzeige ist gleichzeitig mit Beginn des Betriebes beziehungsweise des anmeldepflichtigen Ereignisses zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

B. Wann ist eine Tätigkeit freiberuflich

1. Laut § 18 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz sind freiberufliche Tätigkeiten
 - freie künstlerische Tätigkeiten,
 - freie wissenschaftliche Tätigkeiten,
 - freie schriftstellerische Tätigkeiten,
 - freie unterrichtende Tätigkeiten,
 - freie erzieherische Tätigkeiten.
2. Die Ausübung der folgenden freien Berufe in selbstständiger Tätigkeit ist durchgängig als freiberufliche Tätigkeit einzustufen:
 - Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten, Heilpraktiker/innen und Krankengymnasten/innen,
 - Ingenieure/innen, Architekten/innen, Vermessungsingenieure/innen,
 - Handelschemiker/innen,
 - Journalisten/innen, Bildberichterstatler/innen,
 - Dolmetscher/innen, Übersetzer/innen,
 - Lotsen/innen,
 - Rechts- und Patentanwälte/innen,
 - Notare/innen,
 - vereidigte Buchprüfer/innen und vereidigte Bücherrevisoren/innen,
 - Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Steuerbevollmächtigte/innen,
 - beratende Volks- und Betriebswirte/innen.

3. Im Einzelfall erfolgt die genaue Festlegung über das Finanzamt (§ 18 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz). Freiberuflich Tätige beantragen nur die Vergabe einer Steuernummer direkt bei ihrem Finanzamt am Wohnort (für Hilchenbach: Finanzamt Siegen, Weidenauer Straße 107, 57076 Siegen, Tel. 0271 4890-0). Soll ein Gewerbe eröffnet werden, ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich.
4. Der Begriff des „freien Berufes“ ist von dem des „freien Mitarbeiter/innen“ zu unterscheiden. Ein „freier Mitarbeiter/innen“ ist ein Selbstständige/r, der mit einem anderen Unternehmen einen Dienstleistungsvertrag auf längere Dauer geschlossen hat, ohne Arbeitnehmer/in zu sein. Je nach Tätigkeit kann der „freie Mitarbeiter/in“ Gewerbetreibende/r oder Freiberufler sein.

C. Wo meldet man sein Gewerbe an

1. Die Anmeldung des Gewerbes nimmt man in Hilchenbach im Bürgerbüro des Rathauses vor. Grundsätzlich muss das Gewerbe dort angemeldet werden, wo das Unternehmen angesiedelt ist. Wird von zu Hause aus gearbeitet, ist das Bürgerbüro Hilchenbach zuständig.
2. **Achtung:** Melden Sie Ihr Gewerbe nicht an, droht ein Bußgeld. Außerdem fordert das Finanzamt Steuernachzahlungen. Ihr Einkommen wird rückwirkend geschätzt, was fast immer zu Ihrem Nachteil ausfällt.

D. Was kostet die Gewerbeanmeldung

Je nach Gemeinde wird eine Gebühr zwischen etwa 15 und 60 Euro für eine Gewerbeanmeldung erhoben. In Hilchenbach kostet die Anmeldung lediglich 20 Euro, die Ummeldung 20 Euro, eine Zweitschrift der Gewerbeanmeldung 10 Euro; die Abmeldung ist kostenfrei.

E. Welche Unterlagen werden für die Gewerbeanmeldung benötigt

- gültiger Personalausweis oder Reisepass,
- je nach Tätigkeit – z. B. Gastronomie oder Personenbeförderung – eine Erlaubnis oder Genehmigung,
- Handwerkskarte, falls ein Handwerksbetrieb gegründet werden soll,
- Gewerbekarte für handwerksähnliche Betriebe,
- Aufenthaltsgenehmigung, falls Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht EU-Bürger/innen sind.
- polizeiliches Führungszeugnis (gegen 13 Euro Gebühr beim Bürgerbüro zu beantragen)
- ein Auszug aus dem Meldezentralregister (gegen 13 Euro Gebühr ebenfalls beim Bürgerbüro zu beantragen)
- eine Auskunft in Steuersachen erhält man gebührenfrei vom zuständigen Finanzamt

Die drei letztgenannten Nachweise sind bei Anmeldung eines Gewerbes im Nebenerwerb oder als Kleingewerbe nicht zwingend erforderlich.

F. Was passiert nach der Gewerbeanmeldung

Das Bürgerbüro informiert **automatisch** für Sie folgende Behörden, bei denen man ebenfalls angemeldet sein muss:

- das Finanzamt,
- die zuständige Berufsgenossenschaft,
- die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- das Amtsgericht (Handelsregister),
- das statistische Landesamt,
- das Gewerbeaufsichtsamt.

Achtung: Die Meldung bei den jeweiligen Behörden erfolgt zwar automatisch, jedoch manchmal nicht ganz so schnell, wie Sie das möchten. Versichern Sie sich deshalb vor dem Beginn Ihrer gewerblichen Tätigkeit bei den jeweiligen Behörden und Institutionen, ob alle erforderlichen Informationen vorliegen. Sie sparen sich so unnötigen Ärger!

G. Wann wird eine besondere Erlaubnis benötigt

1. Grundsätzlich besteht in Deutschland Gewerbefreiheit. Dennoch gibt es Ausnahmen von dieser Regel. Bestimmte Gewerbe dürfen zum Schutz der Allgemeinheit nur dann ausgeübt werden, wenn eine Erlaubnis beziehungsweise Genehmigung hierfür bei der gewerblichen Anzeige vorliegt oder der/die Gewerbetreibende seine/ihre Sachkunde nachweisen kann.
 - Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (Fachkundeprüfung),
 - Herstellung von Waffen und Arzneimitteln (Fachkundeprüfung),
 - Handel mit Waffen, Munition, Sprengstoff und Giften (Fachkundeprüfung),
 - Handel mit Sittichen und Wirbeltieren (Fachkundeprüfung),
 - Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften (Gaststättenunterrichtung, teilweise auch Konzession)
 - Beförderung von Personen mit Omnibussen, Mietwagen, Taxen (Fachkundeprüfung und Konzession),
 - Güterkraftverkehrsunternehmen (Fachkundeprüfung),
 - Makler/in (Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung und Führungszeugnis),
 - Versicherungsvermittler/in (Erlaubnis nach § 34 d Gewerbeordnung und Führungszeugnis)
 - Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe (Unterrichtungen im Bewachungsgewerbe),
 - Buchführungshelfer/in (kaufmännische Ausbildung und 3jährige berufliche Praxis),
 - Inkassobüro (Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz),
 - Pflegedienste, Kinderbetreuung,
 - Handwerk

In diesen Fällen müssen die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und gegebenenfalls bestimmte räumliche Verhältnisse nachgewiesen werden.

2. Unternehmer, die ein Hotel- und Gaststättengewerbe ausüben wollen, müssen für sich und für ihre Mitarbeiter/innen ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen. Gefordert wird neben dem Personalausweis eine Stuhl- und Urinprobe. Erkundigen Sie sich bei Ihrer IHK in Siegen, bei welcher Behörde Sie die notwendigen Dokumente beantragen müssen.

H. Wann wird ein Gewerbe ins Handelsregister eingetragen

1. Um unliebsame Überraschungen mit Unternehmen zu vermeiden, deren interne Verhältnisse von außen nicht ohne weiteres zu durchschauen sind, gibt es bei jedem Amtsgericht ein Handelsregister. Dort müssen sich alle Kaufleute und alle Kapitalgesellschaften mit allen relevanten Daten der Firma eintragen lassen; für Partnerschaftsgesellschaften gibt es ein gesondertes Partnerschaftsregister. Die Daten dieser Register sind öffentlich einsehbar. Wer nicht im Handelsregister eingetragen ist, muss seinem Geschäft einen Namen geben, der schon von außen deutlich macht: Hier handelt es sich um einen Nicht-Kaufmann. Das Handelsregister wird vom Bürgerbüro von der Gewerbeanmeldung informiert. Freiberufler brauchen sich ebensowenig eintragen zu lassen wie Gewerbetreibende mit einem Jahresgewinn bis zu 30.000 Euro und einem Jahresumsatz bis zu 350.000 Euro. Wer nicht gleich als GmbH starten will und seinen Umsatz und Gewinn im ersten Geschäftsjahr nicht allzu hoch schätzt, kann mit der Handelsregistereintragung also erstmal warten.
2. Eine freiwillige Eintragung ist jedoch jederzeit möglich – auch für Freiberufler und Kleingewerbetreibende. Das sollte man sich freilich genau überlegen. Denn das Recht, sich einen Phantasie-Firmennamen zulegen zu dürfen, erkaufte man sich mit den vollen Pflichten eines eingetragenen Kaufmanns: Wer im Handelsregister eingetragen ist, muss auch eine doppelte Buchführung machen und eine Bilanz erstellen.

J. Was ist ein Reisegewerbe

1. Das Reisegewerbe ist eine **gewerbliche Tätigkeit**, die keine Geschäftsräume erfordert und außerhalb einer geschäftlichen Niederlassung erfolgt. Früher bezeichnete man das Reisegewerbe als Wandergewerbe oder ambulantes Gewerbe. Typische reisegewerbliche Tätigkeiten sind beispielsweise der Verkauf von Waren an der Haustür und das gewerbliche, auf Zugewinn ausgerichtete Betreiben eines Verkaufsstandes auf einem Trödelmarkt. Der Verkauf von Waren auf Märkten stellt heutzutage für viele Menschen eine wichtige Form des Erwerbs oder Nebenerwerbs dar. Nach **§ 55 Gewerbeordnung** betreibt ein Reisegewerbe, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, selbständig

oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen vertreibt oder ankauft, Leistungen wie handwerkliche Tätigkeiten anbietet oder Bestellungen beziehungsweise Aufträge auf Leistungen annimmt oder selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller/in oder nach Schaustellerart ausübt.

Wer ein Reisegewerbe betreibt, benötigt eine Erlaubnisurkunde in Form einer Reisegewerbekarte. Diese wird vom Bürgerbüro erteilt. Falls Vorstrafen, mangelnde Zuverlässigkeit oder Polizeiaufsicht vorliegen, kann die Erteilung einer Reisegewerbekarte verweigert werden.

Für die tatsächliche Ausübung eines Reisegewerbes muss dann vor Ort immer auch zusätzlich eine Standerlaubnis eingeholt werden. Dies geschieht beispielsweise bei Behörden, Veranstaltern von Märkten sowie Firmen und ist in der Regel kostenpflichtig.

Seit dem 14. September 2007 benötigen **Angestellte** im Reisegewerbe keine eigene Reisegewerbekarte mehr. Eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers genügt.

Als Reisegewerbe dürfen viele Tätigkeiten durchgeführt werden, die im „stehenden Gewerbe“, das heißt mit Geschäftsräumen, nur mittels Genehmigung oder Fachkundenachweis erlaubt sind, wie der Meisterbrief und die Eintragung in die Handwerksrolle im Handwerk. Das Betreiben von Kunsthandwerkerständen auf den entsprechenden Märkten dagegen benötigt diese Genehmigungen nicht.

Die Reisegewerbekarte kann vom Bürgerbüro befristet oder unbefristet erteilt werden. Die Gebühren sind nachfolgend aufgelistet. In der Regel wird die Reisegewerbekarte unbefristet ausgestellt. Nur bei Notwendigkeit wird sie befristet, inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen versehen, wenn das zum Schutz der Allgemeinheit dient. Eine befristete Reisegewerbekarte erhalten Ausländer/innen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis. Die Antragstellung ist etwas aufwändiger als bei der Gewerbebeanmeldung. Man benötigt hier: Personalausweis oder Reisepass, ein polizeiliches Führungszeugnis, und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister, welche beide beim Bürgerbüro beantragt werden, eine Auskunft in Steuersachen vom Finanzamt, ferner den Auszug aus dem Schuldenverzeichnis beim Amtsgericht und bei Ausländern, die nicht EU-Bürger/innen sind, eine Aufenthaltsgenehmigung.

Die Reisegewerbekarte muss vom Inhaber/in ständig mitgeführt werden und wird gelegentlich vom **Gewerbeaufsichtsamt** kontrolliert.

Reisegewerbetreibende werden nach der **Anmeldung** beim Gewerbeamt auch Mitglieder in der IHK. Sie müssen für ihre Steuererklärung über ihre Einnahmen und Ausgaben mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung Buch führen.

Es gibt daneben eine Reihe von reisegewerbekartenfreien „ambulanten“ Tätigkeiten. Beispielsweise benötigen solche Verkäufer keine Reisegewerbekarte, die nur **gelegentlich** auf Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der Behörden(!) Waren feilbieten. Grundlage dafür sind die **§§ 55 a und b Gewerbeordnung**.

2. Kosten:

Reisegewerbekarte unbefristet	Gebühr 200,00 Euro
-------------------------------	--------------------

3. Voraussetzung zur Beantragung

Führungszeugnis	Gebühr 13,00 Euro
Auszug aus dem Gewerbezentralregister	Gebühr 13,00 Euro
Gewerbebeanmeldung	Gebühr 20,00 Euro
Auskunft in Steuersachen (Finanzamt)	gebührenfrei
	Gebühr 46,00 Euro

Weitere Tipps

A. Wenn Angestellte beschäftigt werden

1. Jeder Betrieb, der Angestellte beschäftigt, benötigt eine Betriebsnummer von der Arbeitsagentur, die für die Sozialversicherung von Bedeutung ist. Außerdem bekommt man von der Arbeitsagentur ein „Schlüsselverzeichnis“ der versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die wiederum für die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft maßgeblich sind. Die Arbeitsagentur wird vom Bürgerbüro von der Gewerbebeanmeldung informiert; Freiberufler müssen sich selber melden. Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Unternehmen, die Mitarbeiter beschäftigen, besteht Zwangsmitgliedschaft. Die Berufsgenossenschaft wird vom Bürgerbüro von der Gewerbebeanmeldung informiert und kommt mit allen weiteren Fragen auf den/die Gründer/in zu; Freiberufler müssen sich selber melden. Außerdem ist eine freiwillige Mitgliedschaft für Unternehmer/innen durchaus erwägenswert; in bestimmten Berufen sind Selbstständige sogar Pflichtmitglied in einer Berufsgenossenschaft.
2. Eine Betriebsnummer gibt es auch von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK), die ebenfalls vom Ordnungsamt von der Gewerbebeanmeldung informiert wird. Außerdem müssen alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen spätestens 14 Tage nach Arbeitsbeginn der AOK beziehungsweise der Ersatz- oder Betriebskrankenkasse ihrer Wahl, die geringfügig Beschäftigten der Bundesknappschaft gemeldet werden.

B. Fehler bei der Gewerbeanmeldung vermeiden

Die häufigsten Fehler in Sachen Gewerbeanmeldung können Sie vermeiden, wenn Sie die folgenden Punkte bereits im Vorfeld beachten:

1. Tätigkeitsangaben

Wer ein Gewerbe anmelden will, muss angeben, welche Waren oder Dienstleistungen er/sie anbieten will. Die Angabe „Handel mit Waren aller Art“ ist unzureichend. Machen Sie klar, ob Sie Groß- oder Einzelhandel betreiben wollen. Sie sollten außerdem die Warengruppen wie beispielsweise Haushaltswaren oder Geschenkartikel angeben. Bei der Beschreibung der Waren müssen Sie dagegen nicht ins Detail gehen.

2. Handwerksbetrieb

Unterschieden wird heute zwischen Vollhandwerk, handwerksähnlichen und zulassungsfreien Tätigkeiten. Oft wird nicht klar, in welche Kategorie die von dem Antragsteller/in gewählte Tätigkeit fällt.

Tipp: Informationen zu diesem Thema liefert Ihnen die Gewerbeordnung. Darin finden Sie die Handwerksordnung sowie eine Liste der handwerksähnlichen, der zulassungsfreien und der Vollhandwerke.

3. Ruhendes Gewerbe

Lassen Sie Ihr Gewerbe für eine Zeitlang ruhen – beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen – müssen Sie dies nicht nur dem Finanzamt, sondern auch dem Bürgerbüro mitteilen. Anderenfalls kann ein Bußgeld verhängt werden.

C. Weitere Ordnungsvorschriften nach der Gewerbeordnung

Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte führen, müssen ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen am Eingang anbringen.

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger/innen gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

Die richtige Unternehmensform wählen

Bei Gründung eines Unternehmens ist die Auswahl der Rechtsform des Unternehmens sehr bedeutend. Jede Rechtsform hat Vorteile aber auch Nachteile. Das Wissen über Grundvoraussetzungen einer Gründung eines Unternehmens muss vorhanden sein, denn es ergeben sich daraus Rechte und Pflichten für den oder die Gründer/in. Bestimmungen von Haftung und Kapitaleinlagen tragen entscheidend bei der Findung der richtigen Rechtsform bei.

Man unterscheidet zwischen drei Rechtsformen in Deutschland, dem Einzelunternehmen (Einzelunternehmung), den Gesellschaftsunternehmen und den Genossenschaften. Die Gesellschaftsunternehmen teilen sich nochmal in zwei Gruppen, man spricht von der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft.

1. Einzelunternehmung

Eine Einzelunternehmung hat, wie der Name es bereits verrät, nur einen alleinigen Inhaber/in und stellt in Deutschland die meistgenutzte Rechtsform dar. Diese Rechtsform ist besonders gut geeignet für kleine und mittlere Unternehmungen. Ist der Einzelunternehmer/in ein Kaufmann/Kauffrau, muss die Firma den Zusatz „eingetragener Kaufmann“ beziehungsweise „eingetragene Kauffrau“ (e.K.) tragen.

Der Alleininhaber/in hat alle Rechte der Unternehmung, ist aber auch gleichzeitig Träger aller Pflichten. Der Einzelunternehmer/in muss für das Eigenkapital selbst aufkommen, und auch das Risiko dessen Verlustes trägt er selbst. Das Vermögen des Inhabers/in einer Einzelunternehmung spiegelt die Eigenkapitalbasis und somit die Kapitalkraft wieder, wird aber dadurch auch begrenzt. Darüber hinaus haftet der Einzelunternehmer/in mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen.

• Vorteile und Nachteile eines Einzelunternehmens

Zu den Vorteilen eines Einzelunternehmens zählen eindeutig die alleinigen, schnellen und freien Entscheidungsmöglichkeiten, aber auch, dass der Anspruch an dem Gewinn alleine dem Inhaber/in zusteht.

Nachteile einer Einzelunternehmung ist die unbeschränkte Haftung. Neben dem Geschäftsvermögen ist auch mit dem Privatvermögen zu haften. Weitere Nachteile sind eine geringe Kreditbasis und eine begrenzte Unternehmensvergrößerung.

2. Gesellschaftsunternehmen – Personengesellschaft

Ein wesentliches Merkmal der Personengesellschaft ist, dass mehrere Teilhaber/innen sich die Rechte und Pflichten, welche im HGB beziehungsweise im Gesellschaftervertrag geregelt sind, teilen. Das Kapital ist von mehreren Personen aufzubringen. Dadurch teilt sich aber auch die Haftung und die Verantwortung auf diese Teilhaber/innen auf.

Durch die zunehmende Kapitalbasis erhöht sich die Kreditwürdigkeit der Unternehmung. Und nicht zuletzt ist die im Vordergrund stehende persönliche Mitarbeit der Inhaber/in ein Kennzeichen für eine Personengesellschaft. Unter dem Sammelbegriff Personengesellschaften sind folgende Unternehmensformen zu finden:

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
- Stille Gesellschaft
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

3. OHG – Offene Handelsgesellschaft

Mindestens zwei Personen müssen sich zusammenschließen und einen Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes in Form einer Firma ausführen.

Pflichte und Rechte teilen sich gleichermaßen unter den Gesellschaftern/innen auf. Bei der OHG bestehen keine Vorschriften über die Höhe der Einlagen und des Kapitals. Im Vordergrund steht die Mitarbeit der Gesellschafter. Durch die unbeschränkte Haftung besteht eine hohe Kreditwürdigkeit.

Alle Gesellschafter/innen der OHG haften unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch. Unbeschränkt, weil alle Gesellschafter/innen mit dem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen haften, unmittelbar, weil Gläubiger/innen nicht zuerst Ansprüche gegenüber der OHG richten müssen, sondern direkt an die Gesellschafter/innen herantreten können und solidarisch, auch gesamtschuldnerisch genannt, weil Gläubiger/innen sich einen Gesellschafter/innen aussuchen können, der dann für die Gesamtschuld aufkommen muss.

- **Rechte und Pflichten der OHG-Gesellschafter/innen**

Die Gesellschafter/innen der OHG haben das Recht der Geschäftsführung. Sie haben das Recht die Gesellschaft nach außen zu vertreten. Die Gesellschafter/innen haben Informations- und Kontrollrechte und können Privatentnahmen aus dem Unternehmen ziehen. Weitergehend haben sie das Recht an Gewinnanteilen des Unternehmens. Gegen Maßnahmen von anderen Gesellschaftern/innen können sie Widerspruch einlegen. Ein Kündigungsrecht steht ihnen ebenfalls zu und Anspruch aus Liquidationserlösen haben sie ebenso.

Die Gesellschafter/innen haben die Pflicht eine Einlage zu entrichten, wobei aber keine genaue Höhe vorgeschrieben ist. Sie haben ebenso die Pflicht zur Mitarbeit und müssen sich bei schlechter Unternehmensentwicklung einer Verlustbeteiligung unterziehen.

4. KG – Kommanditgesellschaft

Der Zweck einer KG ist der Betrieb eines Handelsgewerbes als gemeinschaftliche Firma und besteht aus zwei Arten von Gesellschaftern/innen, dem Komplementär/innen, welcher Vollhafter/in ist und dem Kommanditist/in, welcher Teilhafter/in ist. Die KG eignet sich besonders für Familiengesellschaften, wo zum Beispiel der Vater der Komplementär und die Kinder Kommanditisten sein könnten. Eine Erhöhung des Geschäftskapitals kann durch Aufnahme von weiteren Kommanditisten/innen erreicht werden. Der Vorteil dabei ist, dass die Geschäftsführerbefugnis des Komplementärs davon nicht berührt wird.

Komplementäre/innen haften wie die Gesellschafter der OHG unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch. Kommanditisten unterliegen einer beschränkten Haftung, da sie nur bis zu der Höhe ihrer Kapitaleinlage haftbar gemacht werden können.

- **Rechte und Pflichten des/der Komplementärs/in**

Der/die Komplementär/in einer KG ist den gleichen rechten und Pflichten unterworfen wie sie bei den Gesellschaftern einer OHG vorliegen.

- **Rechte und Pflichten der Kommanditisten/innen**

Ein Kommanditist/in einer KG hat das Recht der Kontrolle und somit kann er/sie Einsicht in alle Bücher und Bilanzen nehmen. Bei außergewöhnlichen Geschäften kann er/sie Widerspruch einlegen und hat das Recht auf Kündigung. Weitergehend hat er/sie das Recht auf Anteile des Gewinnes. Bei Verlust hat er/sie aber die Pflicht zur Beteiligung, welche aber immer im angemessenem Verhältnis stehen muss. Ebenso verpflichtet sich der/die Kommanditist/in eine Kapitaleinlage zu leisten, für die Höhe er/sie dann auch haftbar gemacht werden kann.

5. GmbH & Co. KG

Bei einer GmbH & Co. KG ist die GmbH einzige Komplementär/in einer Kommanditgesellschaft. In der Regel sind die Gesellschafter/innen der GmbH gleichzeitig die Kommanditisten der KG.

Vor allem die Haftungsbeschränkung spricht für diese Unternehmensform. Die GmbH haftet als Vollhafter nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Teilhafter können nur bis zur Höhe ihrer Kapitaleinlage haftbar gemacht werden.

6. Stille Gesellschaft

Man spricht von einer Stillen Gesellschaft, wenn ein Außenstehender/de sich mit einer Einlage am Unternehmen beteiligt. Er bleibt von Außen nicht erkennbar, weder durch eine Eintragung ins Handelsregister noch durch einer Firmenänderung.

Nutzen dieser Unternehmensform kann sein, wenn der Geldgeber/in nicht erkannt werden will oder die Betriebsangehörigen am Unternehmen beteiligt werden.

7. GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist eine BGB-Gesellschaft. Sie zeichnet sich durch einen dauerhaften oder vorübergehenden Zusammenschluss von mehreren Personen aus. Diese Personen haben ein gemeinsames Ziel.

Die Bildung einer GbR bietet sich an, wenn mit hohem Kapitaleinsatz eines Geschäftes gerechnet werden muss oder das Risiko eines Geschäftes für eine einzelne Person zu groß scheint. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird nicht ins Handelsregister eingetragen. Es entsteht keine Firma aus ihr.

8. Gesellschaftsunternehmen – Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Demnach ist sie eine juristische Person.

Bei Kapitalgesellschaften steht stets das aufgebrachte Kapital im Vordergrund. Sie entstehen durch Eintragung ins Handelsregister und werden durch ihre Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, vertreten.

Die Gesellschafter/innen haften nicht mit ihrem privaten Vermögen. Einzige Ausnahme ist hier der/die Komplementär/in der KGaA, welcher auch mit dem privaten Vermögen haftbar gemacht werden kann.

Zu den Kapitalgesellschaften zählt man, die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und die Reederei.

9. AG – Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft verfügt über ein zerlegtes Grundkapital. Man spricht hierbei von den Aktien. Jeder Aktienbesitzer/in ist Teilhaber der Gesellschaft, hat aber weder Geschäfts- noch Vertretungsbefugnis. Die Teilhaber/innen der Aktiengesellschaft haften nur mit Einlage, also dem Wert der Aktie oder der Aktien. Die Aktiengesellschaft besitzt drei Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

• Gründungsvoraussetzungen

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft sind mindestens 5 Personen erforderlich. Das Grundkapital muss einen Wert von mindestens 50.000 Euro betragen, wobei es egal ist, ob es sich um eine Bar- oder Sachgründung handelt. Die Satzung einer AG muss notariell beurkundet und die Gesellschaft in dem Handelsregister eingetragen sein.

• Rechte und Pflichten der Teilhaber/innen einer AG

Aktionäre haben das Recht auf Auskunft durch eine Hauptversammlung. Gemessen an den Anteilen, das heißt den Besitz von Aktien, haben sie ebenso ein Stimmrecht auf der Versammlung. Aktionäre haben das Recht auf Anteil des Gewinnes, der Dividende, und bei der Ausgabe von neuen Aktien besitzen sie ein Bezugsrecht.

Bei einer Auflösung der AG haben sie das Recht auf Anteil des Gesellschaftsvermögens, aber erst nachdem alle Gläubiger/innen bedient wurden. Die Pflichten eines Aktionärs/in beschränken sich auf die Einlagen von Kapital, in Höhe des Aktienwertes und der Haftbarkeit durch den Besitz der Aktien.

10. GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann zu jedem gesetzlichen Zweck errichtet werden, dabei spielt die Personenanzahl eine untergeordnete Rolle. Es ist somit auch eine Ein-Frau- oder Ein-Mann-GmbH möglich.

Die Gesellschafter/innen haften nur mit der Höhe ihrer Einlage. Die GmbH muss über Stammkapital verfügen, welches wenigstens 25.000 Euro betragen muss. Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag ist Pflicht, sowie die Eintragung in das Handelsregister.

• Rechte und Pflichten der GmbH-Gesellschafter/innen

Die Gesellschafter/innen einer GmbH haben das Recht auf Anteile des Gewinnes. Die Anteile stehen immer im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor. Ebenfalls richtet sich nach den Geschäftsanteilen das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung. Des Weiteren besteht das Recht an Liquidationserlösen.

Die Gesellschafter/innen haben die Pflicht der Einlage des Stammkapitals und der Verlustbeteiligung. Sie haben beschränkte Haftpflicht und Nachschusspflicht, falls dies in der Satzung festgehalten ist.

11. Mini GmbH oder die 1 Euro-GmbH

Mit der Mini GmbH existiert seit 01.11.2008 eine auf kleine und mittlere Unternehmensgründungen abgestimmte Version der bisherigen GmbH. Mit einem Mindestkapital von einem Euro besteht bei dieser Rechtsform die Möglichkeit, eine Existenzgründung in Form einer haftungsbeschränkten Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) vorzunehmen. Bei Gründung sind folgende Unterlagen notwendig, welche auch als Mini GmbH Gründungsset bezeichnet werden:

1. **Musterprotokoll (Unternehmungsgesellschaft)**
2. **Handelsregisteranmeldung (Unternehmungsgesellschaft)**
3. **Bestellung der Geschäftsführung (Unternehmungsgesellschaft)**
4. **Liste der Gesellschafter/innen (Unternehmungsgesellschaft)**

Das Gesetz sieht ein Musterprotokoll (auch als Mustersatzung bezeichnet) vor, was die Gründung der 1 Euro-GmbH deutlich einfacher und unkomplizierter macht. Aufgrund des niedrigen Stammkapitals ist die notarielle Beurkundung deutlich günstiger als bei der „normalen“ GmbH.

Aktuell sind Notargebühren von 50 bis 70 Euro im Gespräch (Beurkundung, Anmeldung, Auslagen). Weitere zirka 100 Euro werden einmalig für die Handelsregistereintragung fällig, zirka 30 Euro für die Gewerbeanmeldung, zirka 100 bis 300 Euro für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie in vielen Fällen Beratungshonorare für Notare/innen, Steuerberater/innen, Rechtsanwälte/innen und ähnliche Grün-

dungsberater/innen. In der Summe wird die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) vermutlich mit zirka 300 bis 400 Euro startklar sein.

Mit der Mini GmbH wurde damit endlich eine Alternative zur Limited-Gründung für deutsche Gründer/innen und Unternehmer/innen geschaffen, mit dem Ziel die Abwanderungszahl deutscher Unternehmen ins Ausland zu verringern. Die Einführung der Mini-GmbH soll zu einer deutlichen Vereinfachung einer Existenzgründung in Deutschland führen. Durch die geringen Gründungskosten und das Musterprotokoll kann die 1 Euro-GmbH nun auch mit anderen europäischen Kapitalgesellschaften mithalten.

Aufgrund der fehlenden Kapitalausstattung muss die Mini GmbH allerdings ein Viertel ihres Jahresgewinns ansparen. Hat die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) die Schwelle der Mindesteinlage für die „große“ GmbH in Höhe von 25.000 Euro erreicht, besteht die Möglichkeit diese in die Rechtsform der klassischen GmbH umzuwandeln.

Auch mit der Mini GmbH können Existenzgründer/innen Fördermittel, wie Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld, bei der Arbeitsagentur beantragen. Da es sich um eine der GmbH ähnliche Rechtsform handelt, ist es auch hier sinnvoll, bereits ab Gründung einen Steuerberater/in in die Gründungsabläufe zu integrieren. Notwendig ist es auch, eine Steuernummer für die 1 Euro-GmbH zu beantragen, ein Geschäftskonto zu eröffnen und sich mit den notwendigen Versicherungen zu beschäftigen.

Die Mini GmbH bietet, genau wie die klassische GmbH, für den Unternehmer/in die Möglichkeit, seine Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Mit der Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) haftet der Gründer/in demnach nur für vorsätzliches Handeln mit seinem/ihrer Privatvermögen. Für Existenzgründer/innen ist diese Rechtsform deshalb eine sehr gute Alternative zur Gründung eines Einzelunternehmens beziehungsweise einer Personengesellschaft.

Vor allem zur Limited bietet die Mini GmbH eine starke Alternative. Mit dieser Rechtsform sind die Gründungsformalitäten sehr stark vereinfacht worden, so dass kein Wettbewerbsnachteil mehr besteht. Damit ist die Mini GmbH nicht nur für Gründer/innen eine interessante Rechtsform, sondern auch für bereits bestehende Unternehmen, die entweder in Form der Einzelunternehmung tätig sind oder sich aufgrund der früher komplizierten Gründung für die britische Limited entschieden haben.

Ein weiterer großer Vorteil ist die Umwandlung der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) in die Rechtsform der klassischen GmbH bei Erreichen der Schwelle für die Mindestkapitaleinlage in Höhe von 25.000 Euro. Damit können die Gesellschafter/innen der Mini GmbH in den Genuss des guten Rufs der klassischen GmbH kommen. Auch dies wird einige Limited-Gründer/innen bewegen, eine Umwandlung der Rechtsform hin zur Mini GmbH anzustreben. Für Bestandsunternehmen besteht zudem der Vorteil, dass sie Ihre Jahresgewinne schon genau kalkulieren können und somit bei der Gründung bereits wissen, wann eine Umwandlung in die Rechtsform der klassischen GmbH möglich wird.

12. Genossenschaft

Mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes fördert die Genossenschaft den Erwerb oder die Wirtschaftskraft der einzelnen Mitglieder. Genossenschaften bestehen aus einer nicht geschlossenen Mitgliederzahl, welche auch Genossen/innen genannt werden. Nur das Vermögen der Genossenschaft ist haftbar zu machen.

Zur Bildung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder vorhanden sein. Die Genossenschaft muss einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag aufsetzen. Des weiteren sind Genossenschaften ins Genossenschaftsregister einzutragen.

Die Rechte und Pflichten der Genossen/innen werden im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Sie haben Stimmrecht und das Recht auf Gewinnbeteiligung. Sie haben Kündigungsrecht, sind aber zur Einlage und Nachschuss verpflichtet.

i Vorschriften für Firmennamen

Der/die Einzelkaufmann/-kauffrau hat seinen/ihren Familiennamen mit ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen. Zusätze sind erlaubt.

Die OHG erhält die Zunamen aller Teilhaber/innen, oder den Namen eines Teilhabers/in mit Zusatz, welcher das Gesellschaftsverhältnis andeutet.

Die KG muss den Namen von mindestens einem Vollhafter/in mit dem Zusatz KG führen. Teilhafter/innen dürfen nicht namentlich aufgenommen werden.

Bei einer GmbH, die als Personenfirma geführt wird, ist der Name von wenigstens einem Gesellschafter/in mit Zusatz zu führen, bei einer GmbH als Sachfirma die Bezeichnung der Unternehmung mit Zusatz.

Die Genossenschaft wird als Sachfirma mit dem Zusatz eG geführt.

i Persönliche Beratung

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Wirtschaftsförderer der Stadt Hilchenbach Kyrillos Kaioglidis (Telefon 02733 288-230 oder Email k_kaioglidis@hilchenbach.de) oder im Internet unter: www.hilchenbach.de

i Tipps und Links

www.gewerbeanmeldung.nrw.de | www.gewerbe-anmelden.info
www.renex.org | www.ihk-siegen.de

Impressum

Stadt Hilchenbach | Der Bürgermeister | Markt 13 | 57271 Hilchenbach | www.hilchenbach.de

Diese Broschüre kann und darf keine rechtlich verbindliche Beratung darstellen. Es handelt sich um die Recherchen der Stadt Hilchenbach, die nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit wiedergegeben werden.

Sparkasse. Gut für Hilchenbach.



Managen Sie Ihre Finanzen clever mit der Stadtsparkasse Hilchenbach. Als einer der größten Mittelstandsfinanzpartner bieten wir unseren Kunden kompetente und umfassende Beratung. Von Investitionsfinanzierung über Risikomanagement bis hin zur Nachfolgeregelung: Wir finden für jedes Anliegen die maßgeschneiderte Lösung. Und das ist gut. Gut für Sie und für Hilchenbach.